

ihr erwachsenden Aufgabe bietet. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß das Wiedereindringen undeutschen oder nicht artverwandten Blutes unmöglich bleiben muß. Es fallen ferner die Rechtsformen wirtschaftlicher Betätigung, die die geschäftsführenden Organe unkontrollierbaren Einflüssen aussetzen, als für die Pressearbeit ungeeignet aus. Das kulturelle Schaffen im Bereich der Presse wird also auch bei der Zeitschrift über die schriftleiterische Betätigung hinaus unmittelbar mit der Persönlichkeit verbunden, die überall an die Stelle anonymen Gebilde treten muß.

Diese Grundsätze gelten nunmehr auch für den Bereich der Reichsschrifttumskammer, wobei allerdings der Nachweis der arischen Abstammung bis 1800 in der Praxis schon seit langem verlangt wird, auch wenn er in der neuen Anordnung nochmals als notwendige Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer hervorgehoben wird. Bemerkenswert ist jedoch in diesem Zusammenhang, daß nach § 2 der Anordnung die Mitgliedschaft derjenigen Personen, die bereits bei Inkrafttreten der Anordnung, also am 9. April 1939 (vgl. Börsenblatt Nr. 85), Mitglieder der Kammer waren, nach Ablauf eines Jahres automatisch erlischt, auch wenn beispielsweise vor Erlass dieser Anordnung im Wege der Ausnahmegenehmigung Befreiung von der Mitgliedschaft bewilligt war. Allerdings besteht nach § 9 Abs. 1 die Möglichkeit, innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten, also bis spätestens 9. Juli 1939, einen Ausnahmeantrag auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes zu stellen. Dabei ist ferner zu beachten, daß nach § 1 d der Anordnung der Nachweis der arischen Abstammung bis zum Jahre 1800 erbracht werden muß, also die Anordnung über die Nürnberger Gesetze hinausgeht. Dies ist besonders wichtig für die Mischlinge ersten und zweiten Grades sowie die arischen Buchhändler, die mit einem Mischling verheiratet sind. In allen diesen Fällen muß innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten ein Ausnahmeantrag gestellt werden, wenn nicht der Betreffende automatisch nach Ablauf der in § 2 der Anordnung vorgesehenen Jahresfrist, also am 9. April 1940, aus der Kammer ausscheiden und damit seine buchhändlerische Betätigung aufgeben will. Die Kammer hat gerade die Ausschlussfrist von drei Monaten um deswillen gesetzt, damit die Betroffenen die Entscheidung über ihren Ausnahmeantrag etwa ein halbes Jahr vor dem 9. April 1940 in Händen haben, um bei Ablehnung des Ausnahmeantrages noch während des weiteren halben Jahres die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen treffen zu können.

Der § 1 der Anordnung Nr. 133 stellt den Grundsatz auf, daß der Buchhandel nur von selbstverantwortlichen Persönlichkeiten und nicht von abhängigen Personen oder anonymen Personen-Gesamtheiten bzw. Körperschaften betrieben werden kann. Die Entscheidung über die Produktion eines Verlages oder die Vertriebstätigkeit eines Sortiments soll ausschließlich bei dem der Kammer verantwortlichen Vollbuchhändler liegen und nicht von Außenstehenden, also im Verhältnis zur Kammer unverantwortlichen Stellen, bestimmt werden. Dabei wird durch die 2. Durchführungs-Bekanntmachung klargestellt, daß die in § 1 a bis f aufgezählten Personen, Personengesamtheiten und Körperschaften, wenn sie die Aufnahme als Mitglied oder die Befreiung von der Mitgliedschaft beantragen sollten, von der Kammer abgelehnt werden, während die bereits vorhandenen Mitglieder der Kammer, die unter die Bestimmungen des § 1 a bis f fallen, am 9. April 1940 aus der Reichsschrifttumskammer entlassen, also in der Mitgliederliste gestrichen werden und damit die Möglichkeit zu weiterer buchhändlerischer Betätigung verlieren.

Von besonderer Bedeutung ist der die juristische Person betreffende § 1 b. Denn nicht nur Aktien-Gesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Ablauf der in § 2 vorgesehenen Jahresfrist nicht mehr Eigentümer eines buchhändlerischen Unternehmens sein, sondern ebenso wenig Stiftungen und Vereine, wobei insbesondere der Vereinsbuchhandel auf dem weitverzweigten religiösen Gebiete eine beachtliche Stellung einnimmt. Zwar weist Genz im Börsenblatt Nr. 87 zutreffend darauf hin, daß durch das vielfache Zusammentreffen

von Buch- und Zeitschriftenverlag die Frage der unpersönlichen Rechtsform nur noch für einen Teil der Buchverlagsbetriebe von Bedeutung sei. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, daß es noch eine ganze Reihe sehr bedeutsamer buchhändlerischer Unternehmungen gibt, die aus mehr oder minder zwingenden Gründen bisher die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der GmbH. beibehalten haben, weil bisher ein Zwang zur Aufgabe dieser Rechtsform nicht bestand. Diese Unternehmungen, die in der Regel gerade mit Rücksicht auf ihren größeren Umfang eine unpersönliche Rechtsform gewählt haben, geraten jetzt in eine Lage, die unter Umständen steuerliche Nachteile zur Folge hat. Gewiß hat der Reichsgesetzgeber von sich aus eine weitgehende Einschränkung der unpersönlichen Rechtsformen angestrebt, und er hat zu diesem Zweck in den Jahren 1934 bis 1937 sehr erhebliche steuerliche Erleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften gewährt, die einen Anreiz für die Vornahme einer solchen Umwandlung bilden sollten. Neben völliger Steuerbefreiung gewisser Rechtsvorgänge stand die grundsätzliche Ermäßigung der an sich fällig werdenden Ertragssteuern auf ein Drittel. Der Reichsgesetzgeber hat die Gewährung dieser erheblichen steuerlichen Vergünstigungen mit dem 31. Dezember 1937 in Wegfall kommen lassen, weil er davon ausging, daß diejenigen Gesellschaften, für die die in Aussicht gestellten steuerlichen Vorteile einen ausreichenden Anreiz zur Umwandlung bildeten, bis dahin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätten. Die der Reichspressekammer angehörenden Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, die anordnungsmäßig zur Umwandlung gezwungen wurden, konnten von diesen steuerlichen Vergünstigungen ebenfalls Gebrauch machen, weil die Anordnungen der Reichspressekammer geraume Zeit vor Ablauf dieser steuerlichen Vorschriften zur Erleichterung der Umwandlung erlassen worden waren. Die Gesellschaften jedoch, die jetzt durch die neue Anordnung zur Umwandlung binnen Jahresfrist gezwungen werden, entbehren dieser steuerlichen Erleichterungen mit dem Ergebnis, daß sich bei größeren Gesellschaften Steuerbeträge von sehr stattlicher Höhe ergeben, die unter Umständen nicht unbedenklich für die Liquidität der betreffenden Unternehmungen sind.

Um nun die durch die Anordnung vorgeschriebene Umwandlung zu erleichtern, hat die Reichsschrifttumskammer schon vor Wochen beim Reichsminister der Finanzen den Antrag gestellt, die an sich am 31. Dezember 1937 erloschenen Vergünstigungen des Umwandlungssteuerrechts auch auf die in der Anordnung Nr. 133 vorgesehenen Fälle der Zwangsumwandlung anzuwenden. Bedauerlicherweise hat jedoch der Reichsfinanzminister unter dem Aktenzeichen S. 2151 I-556 III diesen Antrag auf generelle Anwendung des Umwandlungssteuerrechts abgelehnt. Im Einvernehmen mit der Reichsschrifttumskammer wird der Börsenverein nunmehr unter Heranziehung einiger praktischer Umwandlungsfälle und des sich daraus ergebenden Zahlenmaterials erneut beim Reichsminister der Finanzen vorstellig werden, um zumindest die wohlwollende Behandlung von Einzelanträgen auf Teilerlaß von Steuern, die durch die Zwangsumwandlung ausgelöst werden, durchzusetzen. Über das Ergebnis wird im Börsenblatt berichtet werden, jedoch dürfte kaum damit zu rechnen sein, daß das Ergebnis bereits bis zum 9. Juli 1939, also bis zum Ablauf der Ausschlussfrist von drei Monaten, feststeht, zumal da die einzelnen betroffenen Unternehmungen auf Grund dieser Eingabe des Börsenvereins dann doch noch im Einzelfalle Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium bzw. der zuständigen Steuerbehörde führen müssen. Aus diesem Grunde wird es sich in derartigen Fällen empfehlen, rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlussfrist einen vorsorglichen Ausnahmeantrag auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes zu stellen unter Darlegung der von dem betr. Unternehmen bereits mit der Steuerbehörde eingeleiteten Verhandlungen und mit der Erklärung, daß der Ausnahmeantrag zurückgezogen werden würde, falls die Verhandlungen über eine Herabsetzung der Umwandlungssteuerlast einigermaßen befriedigend auslaufen würden.

Glücklicherweise ist die Geltungsdauer der handels- und firmenrechtlichen Vorschriften über die Erleichte-